

Förderung des Streuobstbaus im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen

Die Streuobstbestände im Bodenseeraum sind ein historisches Kulturgut und ein charakteristisches Landschaftselement mit hoher ökologischer Wertigkeit. Aufgrund der Siedlungsentwicklung, mangelnder Wirtschaftlichkeit und der Intensivierung in der Landwirtschaft nehmen die Bestände jedoch stark ab. Mit dem Rückgang des Streuobstbaus geht auch ein Verlust an alten Kernobstsorten einher.

Fördermaßnahmen wie die kostenlose Abgabe oder Bezuschussung von Hochstamm-Obstbäumen ohne Berücksichtigung der zukünftigen Pflege weisen jedoch langfristig einen sehr geringen Erfolg auf. Erfahrungen zeigen, dass bei fehlender Pflege nach 5 Jahren weniger als 20 % der gepflanzten Bäume überleben. Außerdem kann ein Obstbaum, der in den ersten Jahren nicht sachgerecht geschnitten wird, kein stabiles Kronengerüst aufbauen, wodurch sich die Lebensdauer verringert und eine hochwertige ökologische Funktion nicht erreicht wird.

Das Ziel dieser Zusammenstellung ist es, den Kommunen die Vorteile und Möglichkeiten der Streuobstpflanzung und -sanierung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen bzw. des Ökokontos vorzustellen. Dabei wird besonders auf die Finanzierung der Pflege eingegangen. Ermöglicht wurde die Untersuchung im Rahmen eines PLENUM-Projektes.

1. Vorteile von Streuobstflächen als Ausgleichsmaßnahme

Ausgleichsmaßnahmen durch die Anlage oder Sanierung von Streuobstflächen oder –alleen bieten folgende Vorteile:

- Es können seltene erhaltenswerte und regional bedeutsame Sorten gepflanzt und zu deren Sicherung beigetragen werden. Gerade auch im Hinblick auf die Bakterienkrankheit Feuerbrand ist es wichtig, seltene Sorten an mehreren Standorten zu sichern. Hiermit wird, gemäß der Konvention zur Biodiversität, ein Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt geleistet.
- Der traditionelle Streuobstgürtel, der oft neuen Siedlungen weichen musste, kann erneuert und die Bebauung eingegrünt werden.
- Das Landschaftsbild wird aufgewertet, die Attraktivität einer Gemeinde für den Tourismus gesteigert.
- Streuobstflächen verbessern das Wohnumfeld und dienen der Naherholung.
- Die Pflege kann unabhängig vom Marktpreis für Streuobst gewährleistet werden.
- Die Flächen können nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gezielt ausgewählt werden. Streuobstbestände können zu größeren Arealen vernetzt und hierdurch aufgewertet werden.

Im Landkreis Ravensburg können die bereits vorhandenen Projektvorschläge aus der Streuobst-Kartierung berücksichtigt werden.

2. Möglichkeiten des „Ökokontos“

Durch die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen zeitlich und räumlich getrennt vom Eingriff über das sogenannte Ökokonto oder Ökosparbuch durchzuführen, ergeben sich weitere Gestaltungsspielräume für die Kommunen. Die räumliche Trennung kann beispielsweise Bodenpreisspekulationen unterbinden und den Kauf und die Bevorratung von preisgünstigen Flächen ermöglichen. Spätere Baumaßnahmen werden erleichtert und können schneller durchgeführt werden.

Ein Eingriff, der im voraus durchgeführt wird, „verzinst“ sich im Laufe der Zeit dadurch, dass er insbesondere in den ersten Jahren an ökologischer Wertigkeit zunimmt. Hierdurch kann hinsichtlich der Ausgleichsfläche ein Abschlag vorgenommen werden und die Maßnahme verbilligt sich für den Vorhabensträger. Die genaue Höhe der „Verzinsung“ wird zum Zeitpunkt an dem der Ausgleich wirksam wird aus natur-schutzfachlicher Sicht bewertet.

Die räumliche Unabhängigkeit vom Gebiet des Eingriffs ermöglicht es weiterhin, potentielle Ausgleichsflächen zu bündeln und größere zusammenhängende Bereiche (Flächenpools) auszuweisen. Hierdurch kann die ökologische Wertigkeit der Ausgleichsmaßnahmen erhöht und z.B. die Pflege der Flächen rationeller gestaltet werden. Es können auch regionale und interkommunale Flächenpools gebildet werden.

Eine weitere Möglichkeit der Zusammenarbeit unter Kommunen besteht z.B. darin, dass Guthaben auf dem Ökokonto innerhalb des Landkreises Ravensburg unter den Gemeinden gehandelt werden können.

3. Voraussetzungen

3.1. Ökologische Bewertung

Grundsätzlich muss eine Ausgleichsmaßnahme eine Fläche ökologisch aufwerten und die Wirkungen von Eingriff und Ausgleich müssen sich in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt möglichst entsprechen oder weitgehend ähnlich sein. Dies ist auch bei der Führung eines Ökokontos zu beachten. Bei der vorzeitigen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ist deshalb darauf zu achten, dass sie in dem Bereich stattfinden, in dem auch später durch Baumaßnahmen ein Ausgleich erforderlich wird.

Streuobstwiesen zählen zu den artenreichsten Lebensräumen mit sehr hohem ökologischen und kulturhistorischem Wert. Dementsprechend erzielen sie in den Ökokonten eine hohe Bewertung. Neben ihrer Bedeutung für Flora und Fauna werten sie das Landschaftsbild wesentlich auf und wirken sich bei einer extensiven Bewirtschaftung auch positiv auf das Schutzgut Boden aus.

Im Bewertungssystem des Ökokontos der Städte Isny/Leutkirch/Wangen werden Streuobstwiesen beispielsweise mit dem Biotopwert 5 in einer Skala von 1-6 ausgewiesen.

3.2. Fläche

- Es dürfen keine Eingriffe auf der Fläche geplant sein und das Grundstück darf nicht bereits als Ausgleichsfläche dienen.
- Die Fläche muss dauerhaft für Ausgleichsmaßnahmen gesichert sein, was bei privaten Flächen beispielsweise durch einen Eintrag ins Grundbuch erreicht werden kann. Oft wird ein Zeitraum von mindestens 25 Jahren angegeben.

- Es darf keine Förderungen über das MEKA-Programm oder die Landschaftspflegerichtlinie erfolgen. (Nur freiwillige Maßnahmen können durch die EU kofinanziert werden, Ausgleichsmaßnahmen sind dagegen gesetzliche Verpflichtungen.)
(Zumindest in Bayern können jedoch bei der Erhaltungspflege von Ausgleichsmaßnahmen die einschlägigen Förderprogramme beansprucht werden.)

4. Maßnahmen

4.1. Neuanlage von Streuobstbeständen oder Alleen

Es sollten Hochstämme mit einer Stammhöhe ab 1,80 m und einem Abstand von mindestens 10 m x 10 m gepflanzt werden. Bei der Sortenwahl sind seltene, erhaltenswerte und regional bedeutsame Sorten auszuwählen. Auch die Standortbedingungen (Boden, Klima) müssen berücksichtigt werden. Der genaue Standort der Sorten muss für die Sortensicherung dokumentiert werden.

Bei Alleen sollten starkwachsende Sorten, die mit relativ wenig Schnitt auskommen (z.B. Mostbirnbäume), gepflanzt werden. Auf einen ausreichenden Abstand zur Straße (5 m) ist zu achten.

4.2. Nachpflanzung

Durch das Schließen von Lücken können größere zusammenhängende Bestände gebildet werden, die ökologisch besonders wertvoll sind (Biotopvernetzung). Auf diese Weise können Ausgleichspflanzungen unter Umständen sehr große Wirkungen erzielen und besonders günstig, d.h. flächen- und kostensparend umgesetzt werden.

4.3. „Instandsetzung“ von Streuobstbeständen

Diese Möglichkeit ist nicht unumstritten, wird aber in der Antwort der Landesregierung Baden-Württemberg auf die Anfrage der GRÜNEN ausdrücklich genannt:

„Als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kommen aber Maßnahmen der Erstpflege in Betracht, die einen beeinträchtigten Streuobstbestand wiederherstellen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Wiedernutzung eines nicht mehr bewirtschafteten Bereichs, die Schließung von Lücken und der Verjüngungsschnitt vergreister Bäume als mehrjährige Maßnahme bis zur Stabilisierung des Wachstums.“

Durchgeführt wurde diese Maßnahme von der Stadt Rottenburg. Im Gebiet Wurmlinger Berg wurde in einem Gutachten der ökologische Aufwertungsbedarf der Bestände auf kommunaler Fläche festgestellt und der notwendige Zeit- und Kostenaufwand abgeschätzt. Die Erstsanierung erfolgte im Winter 2004/2005. Bis 2008 ist die Folgepflege über Rücklagen der Stadt gesichert. Danach erfolgt eine neue Evaluierung.

5. Finanzierung

Der Hauptgrund für die Ablehnung von Streuobstwiesen als Ausgleich liegt in der Befürchtung, dass die Erhaltungspflege zu teuer wird und nicht gewährleistet werden kann. Daher nimmt dieser Punkt eine Schlüsselposition ein.

Grundsätzlich sind die Aufwendungen von Gemeinden für Ausgleichsmaßnahmen refinanzierbar. Hinsichtlich der Erhaltungspflege der Bestände ergeben sich jedoch deutliche Unterschiede je nach Art der Refinanzierung. Außerdem besteht die Möglichkeit, über die Nutzung der Früchte die Pflege zu finanzieren. Bei den geringen Preisen für Mostobst lässt sich dies aber nur über spezielle, z.B. regionale Vermarktungsformen erreichen.

Zur Refinanzierung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

5.1. Erstattungssatzung

Wird aufgrund einer Erstattungssatzung nach §§135a-135c BauGB abgerechnet, so sind nur die Kosten für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege refinanzierbar. Die Fertigstellungspflege umfasst alle Leistungen, die zur Erzielung eines abnahmefähigen Zustands erforderlich sind. Ein abnahmefähiger Zustand ist erreicht, wenn Sicherheit über den Anwuchserfolg besteht. Die sich anschließende Entwicklungspflege dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustands der Vegetation. Bei den Angaben, wann dieser Zustand erreicht ist, gibt es jedoch große Spannen. In der Anlage zur Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände werden nur 5 Jahre für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bei Streuobst angegeben. Die Festlegung auf diesen kurzen Zeitraum ist jedoch umstritten. Aus ökologischer Sicht ist die Funktion und Wertigkeit nach 5 Jahren noch nicht hergestellt. Die GALK (Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag) hat sich mit diesem Thema intensiver befasst und strebt eine Änderung der Mustersatzung an. Sie gibt für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von Streuobst einen Zeitraum von 30 Jahren an. Leider konnten von der GALK keine bundesweit einheitlichen Pflegefristen mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart werden. In der Überarbeitung der Mustersatzung durch die GALK wird deshalb auf eine zeitliche Festlegung verzichtet und außerdem die Möglichkeit eines Ablösebetrages für langfristige Pflegekosten angeführt. Die GALK geht davon aus, dass diese neue Mustersatzung im September 2005 verabschiedet werden kann.

Zur besseren Refinanzierung über eine Erstattungssatzung ist es daher anzustreben, die ökologisch begründbare Frist für die Entwicklungs- und Fertigstellungspflege deutlich zu verlängern. Da die Ausgleichsmaßnahmen erst nach Abschluss der Entwicklungspflege endgültig abgerechnet werden können, sollte die Möglichkeit zur Ablösung gesucht werden. Wenn dies nicht erreichbar ist, besteht die Möglichkeit von Vorauszahlungsbescheiden, um die Vorfinanzierung durch die Gemeinden zu reduzieren.

Die Stadt Metzingen setzt beispielsweise 2 Jahre für die Fertigstellungspflege und 10 Jahre für die Entwicklungspflege an. Für die Abrechnung der Ausgleichsmaßnahmen wurde ein Sonderkonto angelegt.

Nach Abschluss der Fertigstellung stellt sich die Frage der Finanzierung der Erhaltungspflege, die über die Erstattungssatzung nicht refinanziert werden kann. Manche Städte und Gemeinden fördern den privaten Streuobstanbau indem sie den Apfelsaft vermarkten. Auf diese Weise könnte auch für das Obst von Ausgleichsflächen zumindest einen Teil der Pflegekosten erwirtschaftet werden.

Weiterhin gibt es die Möglichkeit Baumpatenschaften zu vergeben oder die Ernte zu versteigern. Diese Maßnahmen setzen aber ein deutliches Engagement der Kommunen voraus. Allerdings könnte sich die Situation für Streuobst nach einem Zeitraum von 10 oder mehr Jahren Entwicklungspflege auch gebessert haben.

Die Gemeinde Fronreute vermarktet den Streuobstsaft von 25 Landwirten in Zusammenarbeit mit der Raiffeisenbank. Ebenso organisiert der Rems-Murr-Kreis einen eigenen „Rems-Murr-Apfelsaft“ und unterstützt so die heimischen Erzeuger.

Stehen Alleebäume auf einer größeren landwirtschaftlichen Fläche, ergibt sich die Möglichkeit, die Pacht für die angrenzende Fläche gegen die Durchführung von Pflege und Mahd der Alleebäume abzusenken.

5.2. Städtebauliche Verträge

Eine Möglichkeit, auch die Dauer- oder Erhaltungspflege zu refinanzieren besteht im Abschluss von städtebaulichen Verträgen nach §11 BauGB. Durch eine einmalige Zahlung kann der Vorhabensträger die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Pflege ablösen. Der Betrag muss zweckgebunden angelegt werden, ein Inflationsfaktor kann mit eingerechnet werden und die Zinserträge müssen ausreichend sein, um die entstehenden Pflegekosten zu decken.

Alternativ kann sich der Vorhabensträger selbst vertraglich verpflichten, eine Streuobstwiese zu erstellen und zu unterhalten. Dies kommt beispielsweise bei Eingriffen durch Landwirte in Betracht. Es stellt sich aber die Frage, ob mit dieser Regelung mit einer sachgerechten Pflege ausreichend durchgesetzt werden kann.

5.3. Refinanzierung über Kaufpreis

Wenn die Gemeinde die Eigentümerin der Eingriffs- und der Ausgleichsfläche ist, kann sie die Kosten für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und auch einen Ablösebetrag für die Erhaltungspflege auf den Grundstückspreis umlegen. Diese Vorgehensweise stellt eine unkomplizierte Refinanzierung dar, die besonders für kleinere Gemeinden empfohlen wird. Ein vorausschauendes Flächenmanagement ist dazu jedoch erforderlich.

5.4. „Mainzer Modell“

In dem von der Stadt Mainz entwickelten Modell werden die privaten Bauherren zu Miteigentümern an der „Gemeinschaftsanlage Ausgleichsmaßnahme“ und mit den Kosten für deren Herstellung und laufende Pflege anteilig belastet. Die Pflege wird von der Kommune durchgeführt.

(Wenn in einem solchen Rahmen Streuobst angepflanzt würde, könnten die Miteigentümer auch das Streuobst verwerten.)

6. Möglichkeiten von privaten Flächenpools

Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen kann auch an private Flächen- bzw. Poolbetreiber von den Gemeinden oder direkt vom Vorhabensträger delegiert werden. Es gibt bereits Landwirte, die Nutzungsvereinbarungen mit Kommunen abschließen und Ausgleichsmaßnahme auf ihrer Fläche durchführen und unterhalten. Ein Beispiel hierfür

ist die Stiftung „Hof Hasemann“ bei Osnabrück. Der Gründer W. Hasemann hat die Flächen seines landwirtschaftlichen Betriebes als Flächenpool bereitgestellt und Teile davon in eine gemeinnützige Stiftung überführt. Die Kommune Bramsche hat sich verpflichtet, jährlich in bestimmten Umfang Ausgleichsmaßnahmen abzukaufen.

Das zwischen Gemeinde und Poolträger vereinbarte Entgelt kann dann relativ einfach sowohl über Kostenerstattungsbescheide, als auch über städtebauliche Verträge auf die Bauherren, bzw. Vorhabensträger umgelegt werden. Auch ein direkter Vertrag zwischen Vorhabensträger und Poolbetreiber ist möglich.

7. Streuobstpflge

Voraussetzung für die Refinanzierung dieser Maßnahmen ist die Erfassung der entstehenden Kosten für Sanierung oder Pflanzung und Pflege. Damit eine Streuobstwiese ihre ökologische Funktion erfüllen kann, ist die Pflege unbedingt zu gewährleisten und am besten vertraglich abzusichern. Auch ein Zeitplan für die Durchführung der Pflegearbeiten ist erforderlich. Da der kommunale Bauhof häufig nicht über genügend Kapazität und Fachwissen verfügt, ist es sinnvoll, die Pflege zu vergeben. Hier kommen beispielsweise die Fachwarte Obst- und Garten, Obstbaubetriebe oder Landwirte in Betracht.

8. Fazit

Durch die Pflanzung von Streuobstbeständen können hochwertige Biotop angelegt werden. Neben ihrer kulturhistorischen Bedeutung erhöhen Streuobstwiesen die Attraktivität einer Gemeinde und werten das Landschaftsbild auf. Bei der Neuanlage ist die Wahl geeigneter, erhaltenswerter Sorten wichtig. Auch die Sanierung von bestehenden Beständen kann als Ausgleich durchgeführt werden.

Ökokonto und die Bildung von Flächenpools erweitern die Möglichkeiten einer Gemeinde, Ausgleichsmaßnahmen kostengünstig und ökologisch sinnvoll durchzuführen. Bei der Refinanzierung über eine Erstattungssatzung sollte der Zeitraum für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ausreichend lang gewählt werden. Die Erhaltungspflege kann über diese Satzung nicht refinanziert werden. Es bestehen aber weitere Möglichkeiten, auch diese Pflege auf den Vorhabensträger umzulegen.